

Amt: Ordnungsamt

Datum: 2008-02-01

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4644/2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	25.03.2008
Hauptausschuss	11.03.2008
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	03.03.2008

Titel:

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung
aus besonderem Anlass für das Jahr 2008**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2008 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen jährlich höchstens an sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Die Tage sind mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstfeiertage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Durch den Stadtmarketing Luckenwalde e. V. wurden der Verwaltung für das Jahr 2008 fünf Vorschläge zur Ladenöffnung unterbreitet, die alle in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen wurden.

Seitens der Verwaltung wurde durch Information im Amtsblatt allen Gewerbetreibenden die Gelegenheit gegeben, Anträge zur Ladenöffnung zu stellen. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Handelskette Kaufland sprach sich mündlich dafür aus, im Dezember an allen vier Adventsonntagen zu öffnen.

In Abstimmung mit den Mitgliedern des Ausschusses Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung schlägt die Verwaltung vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur fünf Sonntage zur Ladenöffnung freizugeben. Der sechste Sonntag bleibt vorerst als Reservetermin. Sollte kein Bedarf bestehen, wird zum Ende des Jahres durch eine weitere Ordnungsbehördliche Verordnung der noch offene zweite Advent genehmigt.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen in Kenntnis gesetzt. Vom Handelsverband gab es keine Einwände, die IHK äußerte sich nicht im Rahmen der Anhörung.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2008 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes